

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/785 —

Betr.: Zweckzuweisungen des Landes an die Kommunen im Zusammenhang mit dem Betriebe von Kernkraftwerken

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Waike (SPD) vom 15. 2. 1983

Unmittelbar an den Kreisgrenzen des Landkreises Holzminden befinden sich zwei Kernkraftwerke: Im Süden Würgassen und im Norden Grohnde. Würgassen ist seit Jahren im Betrieb, Grohnde soll voraussichtlich 1984 seinen Betrieb aufnehmen.

Während die an den Kreis Holzminden angrenzenden Landkreise Höxter und Hameln über die Kreisumlage auch Einnahmen durch den Betrieb der Kernkraftwerke haben bzw. haben werden, ist der Landkreis Holzminden lediglich in der Form „beteiligt“, daß er einmalige und laufende Kosten zu tragen hat.

An den Anschaffungskosten eines 1. Strahlen-Spür- und Meßtruppfahrzeugs hat sich das Land Niedersachsen in Höhe von 75 % beteiligt. Dies entsprach der Praxis des Landes, besondere Belastungen der Gebietskörperschaften im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises auszugleichen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es richtig, daß der Landkreis Holzminden noch vor Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes Grohnde ein weiteres Strahlen-Spür- und Meßtruppfahrzeug erwerben muß?
2. Trifft es zu, daß der Herr Minister des Innern dem Landkreis Holzminden bereits eine entsprechende Weisung erteilt hat?
3. Ist es richtig, daß das Land Niedersachsen sich an den Kosten für das 2. Fahrzeug in Höhe von rd. 100000 DM — abweichend von der bisherigen Handhabung — nicht beteiligen will?
4. Wenn ja, warum weicht sie von der bisherigen Praxis ab?
5. Wie beabsichtigt die Landesregierung der besonderen Situation des Landkreises Holzminden Rechnung zu tragen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 53.4 — 14602/370 —

Hannover, den 23. 3. 1983

Gem. § 5 Nieders. Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) haben die Katastrophenschutzbehörden — dies sind in Niedersachsen die Landkreise und kreisfreien Städte — die für die Katastrophenbekämpfung in ihrem Bezirk erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Zu den im Bereich von Kernkraftwerken zu treffenden Vorbereitungsmaßnahmen gehört nach den Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen vom 17. 10. 1977 (GMBL S. 683) u. a. die Einrichtung eines Strahlenmeßdienstes.

Für den Bereich des Kernkraftwerkes Würgassen haben daher auf niedersächsischer Seite die Landkreise Holzminden und Northeim im Jahr 1978 drei Strahlenspür- und -meßtrupps aufgestellt. Zu den Kosten der Ausstattung, die gem. § 31 NKatSG von den Landkreisen zu tragen sind, hat das Land Zuwendungen in Höhe von 75 % geleistet. Der Strahlenmeßdienst für den Bereich des Kernkraftwerks Grohnde befindet sich zur Zeit im Aufbau. Die Landkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden sind Anfang 1982 angewiesen worden, zusätzlich zu den zwei bereits vorhandenen vier weitere Strahlenspür- und -meßtrupps (Hameln-Pyrmont: 3, Holzminden: 1) aufzustellen. Da mit dem Abbau kommunaler Zweckzuweisungen („Kleinzuweisungen“) seit 1981 im Landeshaushalt keine Mittel mehr für Zuweisungen des Landes an Katastrophenschutzbehörden zur Beschaffung von Katastrophenschutzgerät enthalten sind, sind die Landkreise darauf hingewiesen worden, daß die Kosten für die Ausstattung der Strahlenspür- und -meßtrupps gem. § 31 NKatSG von ihnen voll getragen werden müssen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1.

Ja.

Zu 2.

Ja.

Zu 3.

Ja.

Zu 4.

Wie eingangs gesagt, ist seit 1981 die Möglichkeit für Zuweisungen des Landes zu den Ausstattungskosten der Strahlenspür- und -meßtrupps nicht mehr gegeben, nachdem der Titel 883 64 des Kapitels 03 02 des Landeshaushalts im Zuge des Abbaues von Kleinzuweisungen des Landes an Kommunen nicht mehr bedient wird.

Zu 5.

Angesichts der gesetzlichen Kostentragungs- und -deckungsregelung in § 31 Abs. 1 NKatSG sieht die Landesregierung keine Möglichkeit, darüber hinaus der dargestellten Situation des Landkreises Holzminden anderweitig besonders Rechnung zu tragen.

Dr. Möcklinghoff